

**Beglaubigte Abschrift**



**Amtsgericht Aachen**

**Beschluss**

in Sachen  
Beratungshilfesache

Auf die gemäß § 7 BerHG zulässige Erinnerung vom 23.04.2015 wird der Beschluss vom 24.03.2015 – 220b II 205/14 BerH – aufgehoben und die Sache zur Neufestsetzung der Beratungshilfe an die Rechtspflegerin zurückverwiesen.

Gemäß § 4 Abs. 2 S. 2 BerHG ist der Sachverhalt, für den Beratungshilfe beantragt wird, anzugeben. Hieran können jedoch keine hohen Anforderungen gestellt werden (Schoreit/Groß, Beratungshilfe, Prozesskostenhilfe, 9. Aufl., § 4 Rn. 13). Eine Schlüssigkeitsprüfung findet nicht statt, sondern die Mitteilungspflicht geht nur so weit, dass entschieden werden kann, ob die gesetzlichen Voraussetzungen der Beratungshilfe vorliegen (Büttner/Wrobel-Sachs/Gottschalk/Dürbeck, Prozess- und Verfahrenskostenhilfe, Beratungshilfe, 6. Aufl., Rn. 976). Dabei ist auch die grundsätzliche Pflicht des Rechtsanwaltes zur Verschwiegenheit gemäß § 43 a Abs. 2 BRAO zu beachten, die einer Offenbarung des genauen Inhaltes der durchgeführten Beratung regelmäßig entgegen steht.

Die Verfahrensbevollmächtigte der Antragstellerin hat danach im Schriftsatz vom 02.12.2014 die Themen der von ihr durchgeführten Beratung ausreichend genau angegeben, nämlich 1. Unterhaltsvorschuss und Ehegatten- bzw. Kindesunterhalt, 2. zivilrechtliche Fragen wie Mithaftung für Schulden des Ehegatten und Eigentum am Kfz und 3. laufende Trennung/Scheidung und Scheidungsfolgesachen. Es handelt sich um drei Angelegenheiten, wobei unschädlich ist, dass unter dem 27.11.2014 nur ein Beratungshilfeschein für die Angelegenheit „Trennung- und Trennungsfolgesachen (Ehewohnung, Gewaltschutz)“ ausgestellt worden war. Weil im Schriftsatz vom 02.12.2014 nunmehr auch andere Angelegenheiten abgerechnet

werden, handelt es sich dabei praktisch um eine nachträgliche Antragstellung durch die Rechtsanwältin, die gemäß § 4 Abs. 2 S. 3 BerHG grundsätzlich zulässig ist.

Dabei ist unverständlich, dass die Rechtspflegerin hinsichtlich der Angelegenheit „Unterhalt“ den zutreffenden Hinweis der Antragstellerin nicht berücksichtigt hat, dass Gegenstand der Beratung auch der Trennungsunterhalt war, über den das Jugendamt nicht berät, so dass der Hinweis auf eine anderweitige Beratung durch das Jugendamt unzutreffend ist.

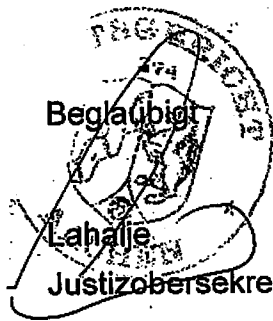
Auch durfte die Rechtspflegerin über die Angabe der Angelegenheit hinaus eine weitere inhaltliche Darlegung der Beratung im Einzelnen nicht verlangen, sondern insoweit ist grundsätzlich ausreichend, dass die Verfahrensbevollmächtigte der Antragstellerin als unabhängiges Organ der Rechtspflege (§ 1 BRAO) angegeben hat, dass eine entsprechende Beratung zu den von ihr genannten Themen erfolgt ist. Überdies ist die Beratung hinsichtlich der Frage der Mithaftung für Schulden des Ehegatten und des Eigentums am Kfz unschwer aus Seite 2 des eingereichten handschriftlichen Protokolls zu ersehen (Zulassung des Autos auf Antragstellerin aber Finanzierung durch die Schwiegermutter und Wechsel der Steuerklasse zur Vermeidung einer Haftung für Steuerschulden des Ehemannes), so dass die angefochtene Entscheidung keinen Bestand haben konnte.

Es bedarf daher einer erneuten Prüfung der Angelegenheit durch d. Rechtspflegerin unter Berücksichtigung der oben dargelegten Rechtsauffassung.

Aachen, 13.05.2015

Amtsgericht

Foerst, Richter am Amtsgericht



Beglaubigt  
Lahajje  
Justizobersekretärin